

Betriebsabsprache (Auszug)

zwischen

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

und

**Baden-Württembergischer
Luftfahrtverband e.V.**

**FS-Betrieb Mitte
Langen ACC**

Gültig ab: 03.12.2021

Geändert: 05.10.2023

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung regelt die Abwicklung von Segelflug in den beschriebenen Segelflugsektoren innerhalb des Luftraums C.

1.2. Nutzer

Nutzungsberechtigt sind Mitglieder und Gäste des Baden-Württembergischen Luftfahrtverbands e.V..

2. Vorgaben

Der unter 1.2 genannte Verband stellt sicher, dass die Luftraumnutzer die hier beschriebenen Segelflugsektoren und Verfahren kennen.

Anlage A.

Luftraum

Gültig ab: 03.12.2021

Geändert: 05.10.2023

A.1 Segelfluggebiet Murgtal

A.1.1 Segelflugsektor „Murgtal Nord“

Laterale Grenzen:

48 55 11 N 008 18 06 O – 48 55 00 N 008 26 10 O – 48 43 20 N 008 24 00 O –
48 45 10 N 008 12 08 O – 48 55 11 N 008 18 06 O

Vertikale Grenzen:

FL100 bis zur durch die von der Flugverkehrskontrollstelle Langen in Abhängigkeit der aktuellen Verkehrssituation festgelegten Obergrenze (normalerweise FL160), jedoch maximal Flugfläche 195

A.1.2 Segelflugsektor „Murgtal Mitte“

Laterale Grenzen:

48 45 10 N 008 12 08 O – 48 43 20 N 008 24 00 O – 48 26 40 N 008 20 00 O –
48 27 05 N 007 58 00 O – 48 45 10 N 008 12 08 O

Vertikale Grenzen:

FL100 bis zur durch die von der Flugverkehrskontrollstelle Langen in Abhängigkeit der aktuellen Verkehrssituation festgelegten Obergrenze (normalerweise FL160), jedoch maximal Flugfläche 195

A.1.3 Segelflugsektor „Murgtal Süd“

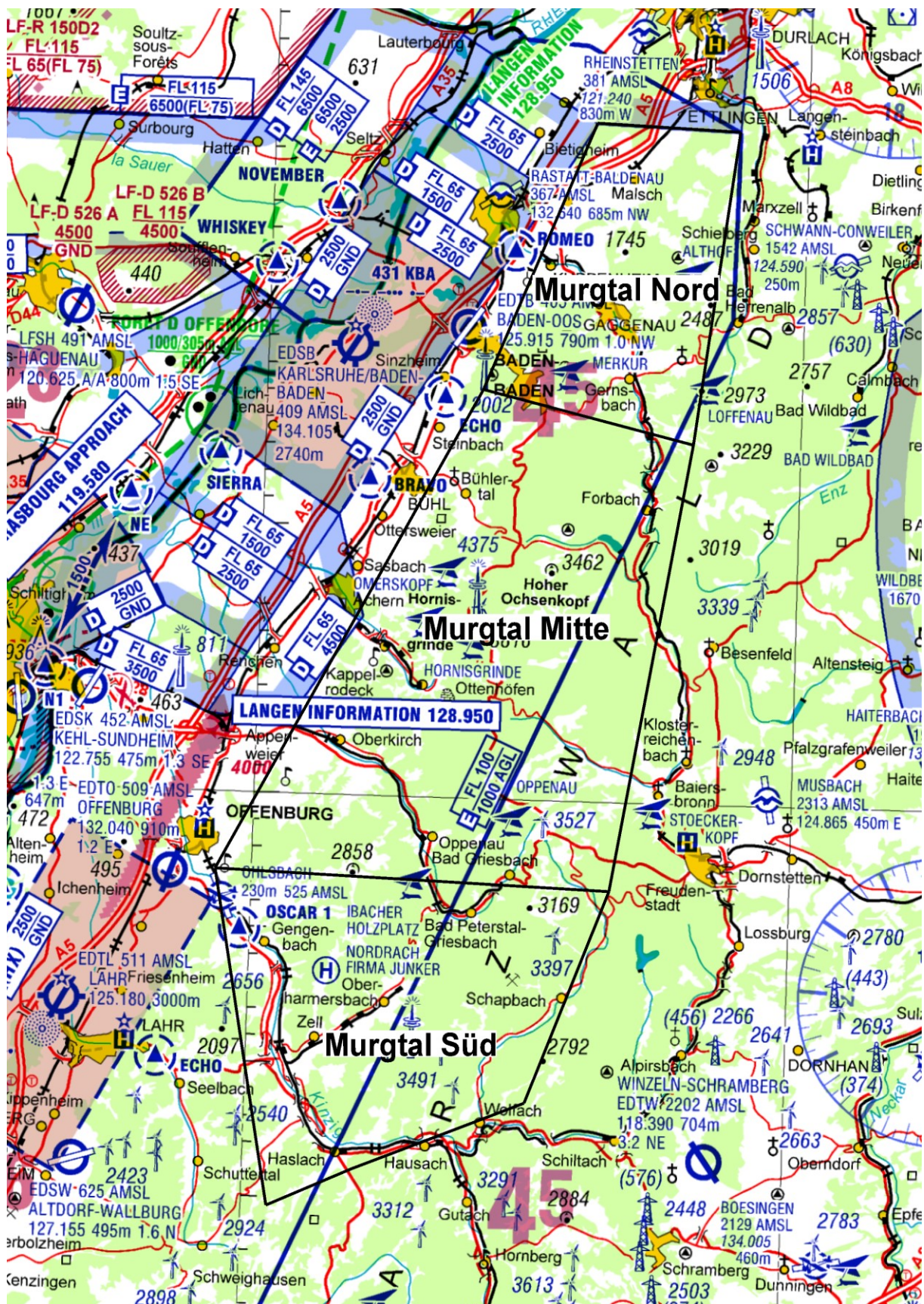
Laterale Grenzen:

48 18 43 N 008 15 38 O – 48 16 05 N 008 06 09 O – 48 14 38 N 008 01 28 O –
48 27 05 N 007 58 00 O – 48 26 40 N 008 20 00 O – 48 18 43 N 008 15 38 O

Vertikale Grenzen:

FL100 bis zur durch die von der Flugverkehrskontrollstelle Langen in Abhängigkeit der aktuellen Verkehrssituation festgelegten Obergrenze (normalerweise FL160), jedoch maximal Flugfläche 195

A.2 Kartendarstellung



Anlage B.

Verfahren

Gültig ab: 03.12.2021

Geändert: 05.12.2023

B.1 Verfahren für das Segelflugggebiet „Murgtal“

B.1.1

Die aktivierten Segelflugsektoren des Segelflugggebietes Murgtal haben entsprechend dem NfL „Festlegung von Lufträumen zur Durchführung von Wellensegelflügen“ die Luftraumklasse E (HX) in Verbindung mit den in dieser Betriebsabsprache zusätzlich festgelegten Regelungen.

B.1.2

Die Höhen der Segelflugsektoren basieren auf dem Standard-QNH.

B.1.3 Aktivierung

Der Luftfahrzeugführer hat eine Aktivierung des Segelfluggsektors Murgtal Nord, Murgtal Mitte oder Murgtal Süd auf der Frequenz von zFIS 128.950 anzufragen.

Die Flugverkehrskontrollstelle kann die maximale Benutzungshöhe einschränken. Die maximale Benutzungshöhe ist den Luftfahrzeugführern mitzuteilen.

Die Segelflugsektoren Murgtal Nord, Murgtal Mitte und Murgtal Süd können unabhängig voneinander und mit unterschiedlichen maximalen Benutzungshöhen aktiviert werden

B.1.4 Ein- und Ausflug

Luftfahrzeugführer haben sich vor Einflug in das Wellensegelflugggebiet bei zFIS auf der Frequenz 128.950 MHz über den Status (Aktivierung und Höhenband) der jeweiligen Segelflugsektoren zu informieren. Hörbereitschaft ist während der Nutzung des Wellensegelflugggebietes auf der genannten Frequenz sicherzustellen.

Ein- und Ausflüge aus dem Wellensegelflugggebiet Murgtal sind auf der oben genannten Frequenz zu melden. Bei Ausfall der Funkverbindung hat der betroffene Luftfahrzeugführer das Gebiet sofort zu verlassen und das Verlassen nach der Landung über Supervisor Langen oder zFIS Langen (06103/486 10 10) zu melden.

Ein-/Ausflüge sind ausschließlich von/nach unten erlaubt.

Mit Ausflug des letzten Segelfluggzeuges aus dem Wellensegelflugggebiet Murgtal sind die Segelflugsektoren deaktiviert.

B.1.5 Deaktivierung

Die Flugverkehrskontrolle Langen ACC kann jederzeit mit einem Vorlauf von 15 min Segelflugsektoren deaktivieren. Die Segelfluggzeuge haben nach Empfang der Ankündigung den Segelflugsektor umgehend zu verlassen und den Ausflug auf der Frequenz von zFIS zu melden.

B.1.6

Langen ACC hält mit Luftverkehr, für welchen eine Staffelungsverpflichtung besteht, einen vorgeschriebenen Abstand zu aktiven Segelflugsektoren.

B.1.7

Innerhalb der Segelflugsektoren muss kein Mindestabstand zu den Grenzen eingehalten werden. Die DFS hält einen vertikalen Mindestabstand von 500 ft zur jeweiligen Obergrenze der Segelflugsektoren ein. Luftraumnutzer, die aufgrund möglicher Wirbelschleppen einen größeren Abstand wünschen, müssen diesen selbstständig zur Obergrenze einhalten.

B.1.8

Für die Abwicklung des Flugbetriebs innerhalb der Segelflugsektoren besteht keine Staffelungsverpflichtung für die DFS. Die Verantwortung für die Einhaltung von Sicherheitsabständen liegt bei den Luftraumnutzern.

B.1.9

Verkehrsinformationen bzw. Ausweichempfehlungen bezüglich der Luftraumnutzer innerhalb der Segelflugsektoren untereinander werden von der DFS nicht erteilt.

B.1.10

Innerhalb aktiver Segelflugsektoren kann aus Sicht der DFS auf den Betrieb von Transpondern verzichtet werden. Einzelflugfreigaben in bzw. durch den Luftraum Klasse C, sind nur mit Transponder möglich.